

## Aargau

### Quellen

<b>GesG</b>	Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009, Stand am 1. Januar 2010, abrufbar unter <a href="http://www.lexfind.ch/dta/333/2/301.100.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/333/2/301.100.pdf</a> .
<b>VBOB</b>	Verordnung über Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen vom 11. November 2009, Stand am 1. Januar 2010, abrufbar unter <a href="http://www.lexfind.ch/dta/30096/2/311.121.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/30096/2/311.121.pdf</a> .
	<a href="http://www.ag.ch">www.ag.ch</a>

### Unterlagen

<b>Medizinische Massage</b>	<a href="#">Merkblatt zum Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätige Medizinischer Masseur</a> <a href="#">Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätiger Medizinischer Masseur</a>
<b>Osteopathie</b>	<a href="#">Merkblatt zum Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätiger Osteopath</a> <a href="#">Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbstständig tätiger Osteopath</a>

## Akupunktur

Die Akupunktur ist von der Bewilligungspflicht befreit (VBOB 11 Abs. 1).

## Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur <b>selbständigen</b> Ausübung: <b>JA</b> (VBOB 10 Abs. 1 lit. h)</li> <li>- Zur <b>unselbständigen</b> Ausübung: <b>NEIN</b> (GesG 7)</li> </ul>
Kantonale Prüfung	KEINE
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eidgenössisches Diplom mit höherer Fachprüfung (VBOB 19) oder ein als gleichwertig anerkannter Ausbildungsabschluss (z.B. SRK-Abschluss), <b>und</b></li> <li>- Nachweis über 2 Jahre unselbständige Tätigkeit (100%) nach Ausbildungsabschluss bei einem in der Schweiz zugelassenen Medizinischer Masseur, bei einem Arzt, in einem Spital oder in einer Klinik unter Aufsicht oder bei einem Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung.</li> </ul>
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.</li> <li>- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen (GesG 5 Abs 1 lit. b und c).</li> </ul>
Weitere Bemerkungen	<p><b>Berufsausübung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, haben sich bei der Berufsausübung an die <b>anerkannten Grundsätze</b> des eigenen Berufs sowie der <b>Wissenschaft, Ethik, Wirtschaftlichkeit</b> und <b>Zweckmässigkeit</b> der Behandlung zu halten.</li> <li>- Die Berufsausübung muss <b>persönlich, sorgfältig</b> und <b>gewissenhaft</b> erfolgen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medizinische Masseure haben ihren Beruf im Rahmen der erworbenen <b>Aus- und Weiterbildung</b> und der erhaltenen Bewilligung auszuüben. <b>Übergriffe</b> in andere nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Berufsbereiche <b>sind untersagt</b> (GesG 14).</li> </ul> <p><b>Berufspflichten :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rechte der Patienten zu wahren (persönliche Freiheit, Persönlichkeitsrechte, Recht auf Information, Aufklärung, Berücksichtigung ihres Willens, Akteneinsicht und -Herausgabe, Schutz ihrer Daten) (GesG 15 Abs. 1 lit. a → GesG 28).</li> <li>- eine Patientendokumentation zu führen und diese während mindestens 10 Jahren seit Erstellung aufzubewahren (GesG 15 Abs. 1 lit. b → VBOB 55 - 58).</li> </ul> <p><b>Infrastruktur</b></p> <p>Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen zweckentsprechend sein und den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügen. Baupolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten (GesG 17).</p> <p><b>Berufsgeheimnis</b></p> <p>Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind, oder über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufs gemacht haben, zu schweigen. Davon ausgenommen sind Berufe und Tätigkeiten mit beziehungsweise an Tieren (GesG 19).</p> <p><b>Meldepflichten</b></p> <p>Die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer menschlicher Krankheiten und aussergewöhnliche Todesfälle sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden (GesG 20).</p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<p>Die Abgabe von Arzneimitteln der <b>Abgabekategorien A und B</b> gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung ist für Fachleute der Komplementärmedizin <b>verboten</b>.</p> <p>Zulässig hingegen ist die Abgabe von Arzneimitteln der <b>Abgabekategorien C und D</b> durch Personen, die über eine <b>angemessene Ausbildung</b> verfügen. (GesG 43)</p>

<p><b>Werbung</b></p>	<p>Die Bekanntmachung der Berufstätigkeit einschliesslich Werbung muss objektiv sein und dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen. Sie darf <b>weder aufdringlich noch irreführend</b> sein. (GesG 18)</p> <p>Verboten ist jede Auskündigung oder Werbung, welche nicht wahrheitsgetreu oder irreführend ist, insbesondere in Bezug auf die bewilligte beziehungsweise ausgeübte Tätigkeit, die absolvierte Aus- und Weiterbildung, auf besondere Fähigkeiten oder zu erwartende Therapieerfolge. (VBOB 54 Abs. 1)</p>
<p><b>Verfahren</b></p>	<p>Mit dem Gesuch * um Erteilung einer Bewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- GLN-Nummer (Globale Lokations Nummer)</li> <li>- Tabellarischer Lebenslauf</li> <li>- Eidg. Fachausweis oder als gleichwertig anerkannter Ausbildungsabschluss (z.B. SRK- Abschluss)</li> <li>- Nachweis über 2 Jahre unselbständige Tätigkeit (100%) nach Ausbildungsabschluss bei einer in der Schweiz zugelassenen Medizinischen Masseurin oder einem zugelassenen Medizinischen Masseur, bei einer Ärztin oder einem Arzt, in einem Spital oder in einer Klinik unter Aufsicht oder bei einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung (entsprechende Arbeitsbestätigungen inkl. Stellen%)</li> <li>- Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, zusätzlich Führungszeugnis aus Herkunftsland; max. 6 Monate alt). Der Straf- registerauszug ist zu beziehen beim Bundesamt für Justiz (<a href="http://www.strafregister.admin.ch">www.strafregister.admin.ch</a>).</li> <li>- Praxisadresse</li> <li>- Eröffnungsdatum</li> <li>- Gültige Berufsausübungsbewilligung in anderem Kanton oder Land (falls vorhanden) inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good</li> </ul>

	<p>Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (falls Muttersprache nicht Deutsch ist)</li> </ul> <p>Inhaber eines <b>ausländischen Diploms</b> oder Ausbildungsabschlusses haben auf Verlangen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen: Nachweis über gute Kenntnisse der deutschen Sprache und beglaubigte Übersetzung der Dokumente, falls sie nicht in einer schweizerischen Landessprache abgefasst sind.</p> <p><b>Medizinische Masseure aus anderen Kantonen</b> : Personen, welche die beantragte Tätigkeit bereits in einem andern Kanton oder Staat selbstständig ausgeübt haben, haben neben einer gültigen Berufsausübungsbewilligung eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Rechtmässigkeit und Unbedenklichkeit der dortigen Tätigkeit beizubringen.</p>
<b>Gebühren</b>	CHF 200.—
<b>Haftung des Therapeuten</b>	<p>Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, haben dafür zu sorgen, dass die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. (GesG 15 Abs. 1 lit. c)</p>
<b>Sanktion</b>	<p>Verletzt eine Person, die in einem Beruf des Gesundheitswesens tätig ist, die Vorschriften des dritten Titels dieses Gesetzes oder hierzu ergangene Ausführungsbestimmungen, kann die zuständige Behörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen (GesG 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwarnung,</li> <li>b) Verweis,</li> <li>c) Busse bis zu Fr. 20'000.—,</li> <li>d) befristetes oder unbefristetes Berufsverbot für das ganze oder einen Teil des <input type="checkbox"/> Tätigkeitsspektrums.</li> </ul>

## Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur <b>selbständigen</b> Ausübung: <b>JA</b> (VBOB 10 Abs. 1 lit. i)</li> <li>- Zur <b>unselbständigen</b> Ausübung: <b>NEIN</b> (GesG 7)</li> </ul>
Kantonale Prüfung	KEINE
Ausbildung / Diplom	Interkantonales Diplom der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) (VBOB 20)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.</li> <li>- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen (GesG 5 Abs 1 lit. b und c).</li> </ul>
Weitere Bemerkungen	<p><b>Berufsausübung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, haben sich bei der Berufsausübung an die <b>anerkannten Grundsätze</b> des eigenen Berufs sowie der <b>Wissenschaft, Ethik, Wirtschaftlichkeit</b> und <b>Zweckmässigkeit</b> der Behandlung zu halten.</li> <li>- Die Berufsausübung muss <b>persönlich, sorgfältig</b> und <b>gewissenhaft</b> erfolgen.</li> <li>- Medizinische Masseure haben ihren Beruf im Rahmen der erworbenen <b>Aus- und Weiterbildung</b> und der erhaltenen Bewilligung auszuüben. <b>Übergriffe</b> in andere nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Berufsbereiche <b>sind untersagt</b> (GesG 14).</li> </ul> <p><b>Berufspflichten :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rechte der Patienten zu wahren (persönliche Freiheit, Persönlichkeitsrechte, Recht auf Information, Aufklärung,</li> </ul>

	<p>Berücksichtigung ihres Willens, Akteneinsicht und -Herausgabe, Schutz ihrer Daten) (GesG 15 Abs. 1 lit. a → GesG 28).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Patientendokumentation zu führen und diese während mindestens 10 Jahren seit Erstellung aufzubewahren (GesG 15 Abs. 1 lit. b → VBOB 55 - 58).</li> </ul> <p><b>Infrastruktur</b></p> <p>Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen zweckentsprechend sein und den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügen. Baupolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten (GesG 17).</p> <p><b>Berufsgeheimnis</b></p> <p>Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind, oder über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufs gemacht haben, zu schweigen. Davon ausgenommen sind Berufe und Tätigkeiten mit beziehungsweise an Tieren (GesG 19).</p> <p><b>Meldepflichten</b></p> <p>Die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer menschlicher Krankheiten und aussergewöhnliche Todesfälle sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden (GesG 20).</p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<p>Die Abgabe von Arzneimitteln der <b>Abgabekategorien A und B</b> gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung ist für Fachleute der Komplementärmedizin <b>verboten</b>.</p> <p>Zulässig hingegen ist die Abgabe von Arzneimitteln der <b>Abgabekategorien C und D</b> durch Personen, die über eine <b>angemessene Ausbildung</b> verfügen. (GesG 43)</p>
<p><b>Werbung</b></p>	<p>Die Bekanntmachung der Berufstätigkeit einschliesslich Werbung muss objektiv sein und dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen. Sie darf <b>weder aufdringlich noch irreführend</b> sein. (GesG 18)</p> <p>Verboten ist jede Auskündigung oder Werbung, welche nicht wahrheitsgetreu</p>

	oder irreführend ist, insbesondere in Bezug auf die bewilligte beziehungsweise ausgeübte Tätigkeit, die absolvierte Aus- und Weiterbildung, auf besondere Fähigkeiten oder zu erwartende Therapieerfolge. (VBOB 54 Abs. 1)
<b>Verfahren</b>	Mit dem Gesuch * um Erteilung einer Bewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- GLN-Nummer (Globale Lokations Nummer)</li> <li>- Tabellarischer Lebenslauf</li> <li>- Interkantonales Diplom der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK)</li> <li>- Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, zusätzlich Führungszeugnis aus Herkunftsland; max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug ist zu beziehen beim Bundesamt für Justiz (<a href="http://www.strafregister.admin.ch">www.strafregister.admin.ch</a>).</li> <li>- Praxisadresse</li> <li>- Eröffnungsdatum</li> <li>- Gültige Berufsausübungsbewilligung in anderem Kanton oder Land (falls vorhanden) inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)</li> <li>- Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (falls Muttersprache nicht Deutsch ist)</li> </ul>
<b>Gebühren</b>	CHF 200.—
<b>Haftung des Therapeuten</b>	Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, haben dafür zu sorgen, dass die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. (GesG 15 Abs. 1 lit. c)
<b>Sanktion</b>	Verletzt eine Person, die in einem Beruf des Gesundheitswesens tätig ist, die Vorschriften des dritten Titels dieses Gesetzes oder hierzu ergangene Ausführungsbestimmungen, kann die zuständige Behörde folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen (GesG 24):



	<p>a) Verwarnung, b) Verweis, c) Busse bis zu Fr. 20'000.-, d) befristetes oder unbefristetes Berufsverbot für das ganze oder einen Teil des <input type="checkbox"/> Tätigkeitsspektrums.</p>
--	--